

3

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

ZPO § 406

Werkzeughalterung

Im Patentnichtigkeitsverfahren kann ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn er zum Zeitpunkt seiner Beauftragung den Prozeßbevollmächtigten des Prozeßgegners der ablehnenden Partei mit der Anmeldung seiner Erfindung und der Durchführung des Erteilungsverfahrens beauftragt hat.

BGH, Beschl. v. 13. Januar 1987 - X ZR 29/86 - Bundespatentgericht

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 29/86

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

der E[REDACTED] AG, W[REDACTED]straße 3, R[REDACTED] (Sch[REDACTED]), gesetzlich
vertreten durch Rudolf Schn[REDACTED], Go[REDACTED], R[REDACTED]
(Sch[REDACTED]) und Hans H[REDACTED], T[REDACTED]straße 2, R[REDACTED]
(Sch[REDACTED]),

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte
Dipl.-Phys. [REDACTED],
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. [REDACTED],
[REDACTED]straße 2, [REDACTED] -

gegen

Herrn Börje Ra[REDACTED], So[REDACTED] 2, V[REDACTED] (S[REDACTED]),

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED];
Patentanwalt
Dr. rer. nat. [REDACTED],
[REDACTED]straße 2, [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 13. Januar 1987 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter von Albert, Rogge,
Dr. Jestaedt und Dr. Broß

beschlossen:

Die Ablehnung des gerichtlichen Sach-
verständigen Prof. Dr. Ing. E. Sa■■■■,
Br■■■■■, ist begründet.

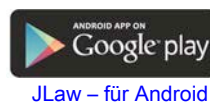
G r ü n d e

Die Klägerin hat mit Recht den Sachverständigen wegen
Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (§ 406 ZPO). Für die
Besorgnis der Befangenheit kommt es nicht darauf an, ob der
vom Gericht beauftragte Sachverständige parteiisch ist oder
ob das Gericht Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat. Viel-
mehr rechtfertigt bereits der bei der ablehnenden Partei
erweckte Anschein der Parteilichkeit die Ablehnung wegen
Besorgnis der Befangenheit, wenn vom Standpunkt der
ablehnenden Partei aus genügend objektive Gründe vorhanden
sind, die in den Augen einer verständigen Partei geeignet
sind, Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen
zu erregen (BGH GRUR 1975, 507 - Schulterpolster; vgl.
weitere Rechtsprechungsnachweise bei Stein-Jonas,
Zivilprozeßordnung, 19. Aufl. § 406 I 4 Fußn. 8).

Besteht zum Zeitpunkt der Beauftragung des gericht-
lichen Sachverständigen ein Mandatsverhältnis zwischen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diesem und dem Prozeßbevollmächtigten des Prozeßgegners wegen der Anmeldung und Durchsetzung von Patentrechten des Sachverständigen, so kann bei der ablehnenden Partei der objektiv begründete Eindruck entstehen, daß die Unparteilichkeit des Sachverständigen bei der Erstattung des Gutachtens beeinträchtigt ist. Dies kann bei der ablehnenden Partei Mißtrauen gegen die Objektivität des Sachverständigen erregen und das Gefühl erwecken, die Gegenpartei verfüge über Einflußmöglichkeiten, die ihr verschlossen sind. Dieser Eindruck läßt sich weder dadurch ausräumen, daß der gerichtliche Sachverständige sich gleichzeitig wegen weiterer eigener Schutzrechtsanmeldungen von anderen Patentanwälten beraten und vertreten läßt, noch durch die Erklärung des Sachverständigen, er fühle sich nicht infolge des Mandatsverhältnisses befangen.

Bruchhausen

von Albert

Rogge

Jestaedt

Broß